



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Normkies GmbH und NK-Normkies GmbH & Co. KG, Äußere Dresdner Straße 33a, 08066 Zwickau

1. Anwendungsbereich

1.1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.2. Für unsere sämtlichen, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Käufer getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet.

2.2. Der Käufer ist an seine Bestellung für die Dauer von zwei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.

2.3. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Ausführung der Lieferung und Leistung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Käufer gelten als Bestätigung. Hat der Käufer Einwendungen gegen den Inhalt einer Bestätigung, muss er dieser unverzüglich widersprechen. Anderenfalls kommt der Vertrag mit Entgegennahme der Lieferung/Leistung nach Maßgabe der Bestätigung zustande.

2.4. Sind Rahmenverträge vereinbart, so ist der Käufer zur Abnahme der gesamten bestellten Ware verpflichtet.

2.5. Sollte der Käufer bei Rahmenverträgen die bestellten bzw. der Kalkulation zugrunde gelegten Mengen in der vereinbarten Zeit nicht abnehmen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Preis für die gesamte Lieferung angemessen anzupassen und die gesamte Lieferung/Leistung auf Grundlage des neuen Preises nochmals zu berechnen oder für die nicht abgenommenen aber bestellten Mengen entgangenen Gewinn zu verlangen.

2.6. Soweit entgangener Gewinn nach Ziffer 2.5. verlangt wird, beträgt dieser mindestens 5 % des Auftragswertes für den nicht abgerufenen Teil, es sei denn der Käufer weist nach, dass der entgangene Gewinn geringer ist.

3. Preise

3.1. Unsere Preise verstehen sich ab bzw. an Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Transport- und sonstiger Nebenkosten.

3.2. Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen und Frachtkosten, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. Im Übrigen sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die beim Käufer liegen, erfolgen kann.

3.3. Bei Lieferungen/Leistungen mit nicht voller Ladung, bei Erschwernissen bei der Zufahrt zur Baustelle, bei nicht sofort möglicher Ent- oder Beladung nach Ankunft und bei Lieferungen/Leistungen außerhalb der normalen Geschäftszeit sind wir berechtigt, angemessene Zuschläge zu erheben.

3.4. Für Folgen unvollständiger oder unrichtiger Anfragen bei Abruf haftet der Käufer. Der Käufer haftet auch dafür, dass wir freien Zugang zum Ort der Auslieferung haben und den Anfahrtsweg auch mit schweren Lastwagen unbehindert befahren können. Der Käufer hat uns über solche Erschwernisse bei Auftragserteilung zu unterrichten. Für Mehrkosten, die aufgrund der unterlassenen Unterrichtung entstehen, haftet der Käufer.

4. Lieferung

4.1. Wir liefern unsere Ware gemäß den zur Zeit der Lieferung geltenden technischen Vorschriften und Normen. Diese Zusammensetzungen ändern wir nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers. Für die Verwendbarkeit solcher Mischungen stehen wir nicht ein. Für Gewichte ist unsere geeichte Werkswaage maßgeblich. Hier arbeiten wir mit gespeicherten Leergewichtsdaten.

4.2. Die von uns genannten Lieferzeiten, Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferzeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Werkstage. Samstage gelten nicht als Werktag.

4.3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten, die zur Durchführung der

Auslieferung notwendig sind. Lieferfristen verstehen sich ab Lieferort. Die Lieferfristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, um die der Käufer seinen Unterrichtsverpflichtungen nicht nachkommt.

4.4. Zu Teillieferungen sind wir, sofern dem Käufer zumutbar, ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit.

4.5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, auch während eines bereits vorliegenden Verzugs, von unserer Lieferverpflichtung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung/Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

5. Sonstige Lieferbedingungen

5.1. Der Abruf von Leistungen muss auch bei Rahmenverträgen oder Selbstabholern spätestens 12:00 Uhr des Vortages unter Angabe des Bestimmungsortes schriftlich erfolgen. Bei Abruf am gleichen Tag kann keine Gewähr für die Anlieferung übernommen werden. Wird kein Bestimmungsort (genauer Ort der Baustelle) angegeben, sind wir berechtigt, die Auslieferung/Abholung zu verweigern, bis der Bestimmungsort angegeben wird.

5.2. Wünscht der Käufer die Lieferung an verschiedene Bestimmungsorte, hat er uns bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages einen schriftlichen Lieferplan unter Angabe der jeweils zu liefernden oder abzuholenden Menge zu übermitteln.

5.3. Die Lieferung erfolgt durch Abkippen der Ladung an einer Stelle. Das Abkippen an verschiedenen Stellen ist im Preis nicht enthalten. Etwas anderes gilt nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wird. Sofern für die Entladung erforderlich, hat der Käufer in ausreichender Zahl Hilfskräfte und geeignete Maschinen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach und kann eine Auslieferung deshalb nicht erfolgen, sind wir nach einer Wartezeit von 10 Minuten berechtigt, die Lieferung abzubrechen und auf Kosten des Käufers neu zu liefern.

5.4. Dieselben Bedingungen gelten für die Annahme von Material zur Verwertung und Verfüllung in unserem Tagebaurestloch.

6. Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn die Lieferung/Leistung frei Baustelle vereinbart ist, zum Zeitpunkt der Verladung auf den Käufer über.

7. Auftragsgegenstand

7.1. Unseren Lieferungen liegen die Warenbeschreibungen gemäß den jeweils gültigen Normen und technischen Vorschriften für Sande, Kiese, Splitte, Schotter und Gemische zu Grunde.

7.2. Für die Auswahl der bestellten Ware ist allein der Käufer verantwortlich. Durch uns erfolgt keine Beratung, weshalb in diesem Zusammenhang keine Beratungs- und Hinweispflichten bestehen.

7.3. Die Materialannahme zur Wiedernutzbarmachung unseres Tagebaurestloches bzw. zum Recycling erfolgt auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie unserer jeweiligen Annahmegränzwerte und Annahmebedingungen. Sollte Material angeliefert worden sein, das nicht unseren Annahmegränzwerten entspricht, ist es vom Verursacher wieder abzuholen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls übernehmen wir die fachgerechte Entsorgung. Die Kosten hierfür berechnen wir dem Verursacher.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist unsere Forderung aus der Warenlieferung sowie Materialannahme sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

8.2. Barzahlungen haben für den Käufer nur eine befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die von uns mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

8.3. Unsere Rechnungen sind frei und ohne Abzug zu bezahlen. Soweit besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, werden diese in der Rechnung aufgeführt.

8.4. Wechsel werden nur nach Maßgabe vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer.

8.5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Kunden



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Normkies GmbH und NK-Normkies GmbH & Co. KG, Äußere Dresdner Straße 33a, 08066 Zwickau

über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

8.6. Skontovereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Zum Skontoabzug ist der Käufer nur berechtigt, wenn aus der gesamten Geschäftsverbindung keine Rechnungen mehr offen stehen.

8.7. Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 10 % jährlich über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.8. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder wenn Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen, so werden unsere gesamten Forderungen, auch soweit hierfür Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig.

8.9. Zur weiteren Lieferung sind wir im Fall der Zimmer 8.7. nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Ware vor Durchführung des Auftrages bezahlt.

9. Mängel und Gewährleistung

9.1. Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.

9.2. Steine sind Naturprodukte. Mineralische Einschlüsse, Farb- und Strukturunterschiede auch innerhalb eines Sortimentes sowie Farbänderungen und die Bildung von Patina während der Nutzungsdauer von Steinen sind natürlichen Ursprunges und stellen keinen Mangel oder Reklamationsgrund dar.

9.3. Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Darüber hinaus bleibt bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten § 377 HGB unberührt. Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenezunehmen.

9.4. Der Käufer gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Käufer verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9.5. Nach Beginn der Verarbeitung oder des Einbaus gelieferter Ware können Mängelrügen nur noch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel allein auf unsere Ware zurückzuführen ist.

9.6. Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung).

9.7. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, z. B. bei nur unerheblicher Gewichtsabweichung.

9.8. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

9.9. Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438(1) Nr. 3 BGB beträgt längstens 2 Jahre ab Lieferung der Ware.

9.10. In allen anderen Fällen des § 438(1) Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist höchstens 5 Jahre.

9.11. Angaben bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte der Ware sind als verbindlich und als anerkannt zu betrachten. Dies gilt nicht für von uns ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheiten der Ware. Sofern wir bei der Bezeichnung der Bestellung oder der Ware Zeichen oder Nummern gebrauchen, können alleine hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

9.12. Will der Käufer nach durchgeführter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

9.13. Mängelansprüche kann der Käufer nicht abtreten.

10. Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

10.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher zahlungshalber angenommenen Schecks oder Wechsel, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sichert

das von uns vorbehaltene Eigentum auch alle künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

10.2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe des Rechnungswertes aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. In allen diesen Fällen hat der Käufer die in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung sowie zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist, berechtigt. Im Falle des Verzuges erlischt auch seine Befugnis, eine an uns abgetretene Forderung einzuziehen. Im Übrigen machen wir von der uns zustehenden Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, nachkommt. Voraussetzung für die Veräußerung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware ist weiter, dass die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung oder der Bearbeitung gemäß nachfolgenden Bedingungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.

10.4. Der Käufer tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und uns die ihm aus Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde gegen seinen Abnehmer zustehende Forderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also nicht nur in Höhe des anteiligen Wertes unserer Lieferung, an uns ab. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, so wird die Forderung des Auftraggebers nur in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abgetreten.

10.5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt alle ihm gegenüber seinem Auftraggeber oder gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der insoweit von uns gelieferten Vorbehaltsware an uns ab. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

10.6. Abtretungen nach Maßgabe der Ziffern 10.4. und 10.5. erfolgen im Range vor einer evtl. Restforderung des Käufers.

10.7. Rechnungswert im vorgenannten Sinne ist der Wert der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe unserer Rechnungen, einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer.

10.8. Übersteigt der Wert der uns vom Käufer eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

11.1. Es gilt ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts.

11.2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Käufer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Käufers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

Zwickau, März 2016